

Vertreter oder eines Vizepräsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu verteidigen sind. Über diese Entscheidung ist der zuständige Minister zu informieren. Der Minister für Wissenschaft und Technik entscheidet darüber hinaus, an welchen Verteidigungen von Aufgaben mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Technik teilnehmen.

(5) An den Verteidigungen von Entwicklungsaufgaben gemäß Abs. 4 nehmen Beauftragte des Ministers für Außenhandel, des Leiters des Amtes für Preise beim Ministerrat, bei Konsumgütern auch des Ministers für Handel und Versorgung, teil.

(6) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission entscheidet, an welchen Verteidigungen von Aufgaben gemäß Abs. 4 Vertreter der Staatlichen Plankommission teilnehmen. Er kann eine Erhöhung der ökonomischen Zielstellungen verlangen, wenn diese nicht den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen.

(7) Dem Minister für Wissenschaft und Technik sind vom zuständigen Minister die Erneuerungspässe und Pflichtenhefte für die Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik bis spätestens 4 Wochen nach der Bestätigung vorzulegen. Der Minister für Wissenschaft und Technik kann verlangen, daß an der Erhöhung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zielstellungen weiter zu arbeiten ist, wenn sie noch nicht den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen.

§ 12

Zustimmung zu den Zielstellungen

(1) Zur Eröffnungsverteidigung haben entsprechend der Spezifik der Aufgabe

- das Einführungskombinat bzw. der Auftraggeber,
- die Hauptanwender,
- die Hauptkooperationspartner,
- der zuständige Außenhandelsbetrieb,
- das zuständige Binnenhandelsorgan entsprechend den Festlegungen des Ministers für Handel und Versorgung,
- das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung,
- das Amt für Preise beim Ministerrat,
- die staatlichen Kontrollorgane,
- das Ministerium für Materialwirtschaft, das Amt für Erfindungs- und Patentwesen und das Amt für industrielle Formgestaltung, sofern gemäß Abs. 3 eine Festlegung getroffen wurde,
- das zuständige bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Kombinat sowie bei Software die sachgebietsorientierte Informations- und Beratungseinrichtung

ihre Zustimmung oder Ablehnung zu den im Pflichtenheftnachweis, bei Entwicklungsaufgaben auch zu den im Nutzungskonzept des Erneuerungspasses aufgenommenen, sie betreffenden Zielstellungen zu erklären. Die Zustimmung zu den Zielstellungen durch die Einführungskombinate, Hauptanwender und -kooperationspartner, Außenhandelsbetriebe und Binnenhandelsorgane schließt die Verpflichtung ein, in ihren Verantwortungsbereichen planmäßig die Voraussetzungen und Bedingungen zur Realisierung der sie betreffenden Zielstellungen zu schaffen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Wird bis zum Abschluß der Verteidigung keine Erklärung abgegeben, gilt dies als Zustimmung, sofern die Verteidigungsunterlagen in der Frist gemäß § 17 Abs. 1 übergeben wurden.²

(2) Wird keine Zustimmung erteilt, sind die auftretenden Probleme durch die Partner eigenverantwortlich innerhalb von 2 Wochen nach der Eröffnungsverteidigung zu lösen. Bei Nichteinigung haben die Leiter der übergeordneten

Organe, bei an der Verteidigung teilnehmenden Kombinatbetrieben die Generaldirektoren, innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung zu treffen. Soweit durch diese Entscheidung vorher erteilte Zustimmungen berührt werden, sind diese erneut einzuholen. Hierzu gilt eine Frist von 2 Wochen.

(3) Der Minister für Materialwirtschaft, der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen und der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung legen fest, bei welchen wissenschaftlich-technischen Aufgaben ihre Zustimmung zu den ihren Verantwortungsbereich betreffenden Zielstellungen erforderlich ist. Für Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik erfolgt das in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik, für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung zusätzlich mit dem Besteller. Die Festlegungen sind jährlich zusammen mit der Erteilung der staatlichen Planaufgabe zu treffen.

(4) Für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung sind die Zustimmungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen sowie des Amtes für Preise beim Ministerrat über die Leiter dieser staatlichen Organe einzuholen.

§ 13

Bestätigung der Zielstellungen

(1) Die Bestätigung der Zielstellungen des Erneuerungspasses und des Pflichtenheftes hat durch den Generaldirektor im Ergebnis der Eröffnungsverteidigung zu erfolgen. Dabei ist gleichzeitig entsprechend den Rechtsvorschriften über die Anwendung des aufgabengebundenen Leistungszuschlages sowie anderer Formen der persönlichen materiellen Stimulierung der Forschungs- und Entwicklungskollektive zu entscheiden.

(2) Bei der Bestätigung sind durch den Generaldirektor zur Einschätzung von Zwischenergebnissen, zur Kontrolle des zweckentsprechenden und effektiven Einsatzes der finanziellen Mittel sowie zur Weiterführung der wissenschaftlich-technischen Arbeit Festlegungen über die Durchführung von Zwischenverteidigungen zu treffen.

(3) Werden wissenschaftlich-technische Aufgaben auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen durchgeführt, sind die ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zielstellungen des Pflichtenheftes durch die Partner gemeinsam zu erarbeiten. Die Bestätigung der Zielstellungen des Pflichtenheftes hat durch die Vertragspartner, die Bestätigung des Nutzungskonzepts durch den Nutzer des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses zu erfolgen.

(4) Die Wirtschaftsverträge zur Vorbereitung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und zur Überleitung ihrer Ergebnisse sind unverzüglich nach dem Vorliegen der erforderlichen staatlichen Planentscheidungen, spätestens nach Bestätigung des Pflichtenheftes abzuschließen. Zur ökonomischen Verwertung von Entwicklungsergebnissen durch Produktion und Absatz hat der Vertragsabschluß auf der Grundlage des Nutzungskonzepts spätestens im Ergebnis der Abschlußverteidigung zu erfolgen.

(5) Die bestätigten Zielstellungen der Pflichtenhefte der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie bei Vertragsforschung auch die abgeschlossenen Verträge sind verbindliche Grundlage für die Finanzierung und Stimulierung der wissenschaftlich-technischen Arbeit sowie für die Leistungsbewertung der Forschungs- und Entwicklungskollektive.

§ 14

Abschlußverteidigung

(1) Die Abschlußverteidigung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ist als Rechenschaftslegung der Forschungs-